

Kataraktvertrag endet am 31. Dezember 2019: Leistungen im Zusammenhang mit Kataraktoperationen ab dem 1. Januar 2020

Der befristete Kataraktvertrag endet zum 31. Dezember 2019. Die Verhandlungen der KVWL zur Fortführung des Kataraktvertrages waren aus unterschiedlichen Gründen (unter anderem aufsichtsrechtliche Beanstandung des Bundesversicherungsamtes) ergebnislos.

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Kataraktoperationen und deren Begleitleistungen ohne Mengenbegrenzung ausschließlich nach dem EBM abgerechnet und extrabudgetär vergütet.

Was bedeutet das im Einzelnen?

Operationsvorbereitungen

Die präoperativen Leistungen - die im Zusammenhang mit einer Kataraktoperation stehen - können von

- Fachärzten für Allgemeinmedizin,
- Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin,
- Praktischen Ärzten,
- Ärzten ohne Gebietsbezeichnung,
- Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin

mit den GOP 31011–31013 (je nach Alter, einmal im Behandlungsfall) mit bis zu 45,27 Euro abgerechnet und vergütet werden.

Beratung und postoperative Behandlung

Die Vergütung für die Motivation und die umfassende Beratung für die Durchführung einer Kataraktoperation (SNR 90441 – 15,34 Euro) entfällt ebenso wie die postoperative Diagnostik (SNR 90446 – 48,57 Euro). Im Regelfall wird der auf Überweisung des Operateurs tätige Augenarzt – wie bisher – die postoperative Behandlung durchführen und abrechnen. Die postoperative Behandlung bei Überweisung durch den Operateur wird ausschließlich über den EBM mit der GOP 31718 abgerechnet und zurzeit mit 38,13 Euro vergütet.

Sollte der Operateur die postoperative Behandlung selbst erbringen, rechnet er diese mit der GOP 31719 (zurzeit 31,42 Euro) ab.

Kataraktoperationen

Für den Operateur entfällt die bisherige Vergütung für die Durchführung einer Kataraktoperation inklusive sämtlicher Sachkosten (SNR 10353C – 705 Euro).

Ab Januar 2020 werden die Kataraktoperationen ausschließlich nur noch über den EBM mit der GOP 31351 (zurzeit 445,86 Euro) bzw. den GOP 31332/31333 abgerechnet und vergütet.

Sachkostenvereinbarung

In enger Abstimmung mit dem Landesverband des Berufsverbandes der Augenärzte und dem Bundesverband Deutscher OphthalmoChirurgen e.V. (BDOC) hat die KVWL mit den Verbänden der Krankenkassen für Kataraktoperation nach der GOP 31351 bzw. den GOP 31332/31333 eine Sachkostenvereinbarung abgeschlossen. Die Sachkostenpauschale in Höhe von 210 Euro beinhaltet die Standard-IOL und sämtliche anfallende Kosten einschließlich Arzneimittel sowie arzneimittelähnliche Medizinprodukte. Der Operateur rechnet die Sachkostenpauschale mit der SNR 90024 gegenüber der KVWL ab.

Eine Verordnung von Sprechstundenbedarf ist im Zusammenhang mit einer Kataraktoperation nach der GOP 31351 bzw. den GOP 31332/31333 ausgeschlossen!

Die Sachkostenvereinbarung finden Sie im Internet unter www.kvwl.de (Rubrik Rechtsquellen/Verträge). ▣